

**Schulverband Grundschule Karlsfeld an der Schulstraße
Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld
für die Verbandsgrundschule Karlsfeld
Entschädigungssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01716

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 28.10.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass / Ausgangslage

Mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 09.10.1948 wurde eine Volksschule mit übergreifendem Einzugsgebiet für München und Karlsfeld errichtet. Damit ist kraft Gesetzes ein Schulverband entstanden, dessen Mitglieder die Landeshauptstadt München und die Gemeinde Karlsfeld waren. Karlsfeld und München hatten mit Vertrag vom 18.02.1964 die Errichtung einer Schule, der Schule an der Schulstraße vereinbart.

Mit Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 15.07.1971 wurde die Verbandsvolksschule an der Schulstraße in eine Grundschule umgewandelt. Der in der Verordnung festgelegte Schulsprengel umfasste sowohl ein Gebiet der Landeshauptstadt München als auch der Gemeinde Karlsfeld, so dass weiterhin ein Schulverband bestand. Der Vertrag vom 23.07.1976 wurde durch den Vertrag vom 12.08.1993 ersetzt. Dort wurde festgelegt, dass die Landeshauptstadt München als Eigentümerin der Schulanlage dem Schulverband eine ausreichende Zahl von Räumen zur Verfügung stellt.

Es wurde schließlich ein Schulneubau erforderlich.

Mit Beschluss vom 25.03.2015 stimmte der Stadtrat der Landeshauptstadt München dem Neubau als sechszügige Grundschule im Lernhauskonzept mit anschließendem Abriss des Schulbestandsgebäudes zu. Um den Bedarf der sechszügigen Grundschule bereits vor Fertigstellung des Neubaus sicherzustellen, wurde eine Schulpavillon-Anlage errichtet. Die Schulpavillon-Anlage wird nach Inbetriebnahme des Neubaus rückgebaut, die Freiflächen wieder hergestellt. Die Anlage umfasst zukünftig auch eine Dienstwohnung für die technische

Hausverwaltung.

Im Beschluss vom 25.03.2015 war vorgesehen, dass der Schulverband München-Karlsfeld die Schulanlage von der Landeshauptstadt München anmietet.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 20.07.2016 wurden schließlich die Verbandsräte ermächtigt dem Abschluss eines Mietvertrags für den Pavillon zuzustimmen.

In der Folge wurde am 28.07.2016 der Mietvertrag über die Pavillons mit dem Schulverband München-Karlsfeld, geändert durch Vertrag vom 06.12.2016, abgeschlossen.

Im Frühjahr 2021 soll nun der erste Bauabschnitt des Schulgebäudes fertig gestellt werden. Gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 25.03.2015 soll dann ein Mietvertrag über das neue Schulgebäude abgeschlossen werden. Die Ausstattung wird von der Landeshauptstadt München dem Zweckverband verkauft.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Schulverbandssatzung und die gemäß Art. 20a der Bayerischen Gemeindeordnung erforderliche Entschädigungssatzung für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamts als Schulverbandsmitglied erarbeitet.

Die Satzungen selbst werden vom Zweckverband erlassen.

2. Schulverbandssatzung

Für den Grundschulverband gelten die Regelungen des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG). Auf Schulverbände finden demnach die für Zweckverbände geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, wenn im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Das Gesetz enthält hier weitgehende Regelungen, von denen nicht abgewichen werden kann. Zweck der Satzung ist die geltenden Grundsätze und die anstehende Aktualisierung übersichtlich darzustellen.

Neu ist die in § 4 der Verbandssatzung angesprochene Regelung, dass zukünftig der Schulverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts Dienstherr bzw. Arbeitgeber der Technische Hausverwaltung der Verbandsgrundschule sein wird.

Dies dient der Klarheit für die Technische Hausverwaltung – insbesondere bezüglich der Weisungsbefugnis – und bezüglich der Arbeitsorganisation

In § 9 der Verbandssatzung ist nun ausdrücklich festgehalten, dass der Schulverband keine eigene Geschäftsstelle unterhält. Zwecks Kostenersparnis sind die Beteiligten übereingekommen, dass das Verbandsmitglied, das den Verbandsvorsitzenden stellt, die Aufgaben wahrnimmt und hierfür einen Kostenersatz erhält. Derzeit stellt Karlsfeld den Verbandsvorsitzenden.

In § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung ist eine neue Regelung integriert, die bisher in einer gesonderten Ergänzungsvereinbarung enthalten war. Jedes Verbandsmitglied organisiert die Schülerbeförderung für die Schülerinnen/Schüler aus seinem Gebiet eigenständig und beantragt selbst die staatlichen Zuschüsse hierfür. Etwaige ungedeckte Beträge werden dem Schulverband in Rechnung gestellt. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an diesen Kosten wiederum nach den gesetzlichen Regelungen zur Deckung der Kosten des Schulverbands.

Aus praktischen Gründen organisiert die Landeshauptstadt München die Beförderung für Ihre

Schüler selbst, es entstehen ihr gemäß dieser Regelung dadurch keine finanziellen Nachteile.

3. Entschädigungssatzung

Die Verbandsräte haben als für den Schulverband ehrenamtlich Tätige einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Entschädigung gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 20a der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO). Die Entschädigungssatzung sichert diesen Anspruch und erfüllt die gesetzliche Verpflichtung des Schulverbands Art. 20a Abs. 1 Satz 2 BayGO. Der Erlass dieser Regelung ist verpflichtend.

Der Anspruch richtet sich gegen den Schulverband, nicht gegen die Landeshauptstadt München. Deshalb muss die Entschädigung auch in einer Satzung des Schulverbands geregelt werden.

In der geplanten Satzung des Zweckverbands ist eine monatliche Pauschale für die / den gewählten Verbandsvorsitzenden und ihre / seine Stellvertretung vorgesehen, d.h. jährlich insgesamt 4.500,- €. Die gekorenen Verbandsräte bekommen ein Sitzungsgeld von 40,- € pro Sitzungstag und ggf. eine Ausfallentschädigung nach § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 der Satzung. Es gibt derzeit insgesamt 7 Verbandsrätinnen / Verbandsräte, die in den letzten Jahren jeweils zwei Sitzungen abhielten. Damit würden als Sitzungsgeld ca. 500,- € p.a. anfallen.

Die weiteren Kosten für die Landeshauptstadt München (Verdienstausfall, Verdienstausschlagentschädigung, Ausfall bei häuslicher Arbeit) können nur geschätzt werden. Selbst wenn – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass einige Verbandsmitglieder auf Grund Ihrer dienstlichen Stellung (wie etwa der Bürgermeister von Karlsfeld) keinen Verdienstausschlag haben, ein Durchschnitt von 150 € p.a. pro Mitglied angesetzt würde, würden sich nur ca. 1.050,- € p.a. an Kosten ergeben. Es werden also Kosten von insgesamt ungefähr 6.050,- € erwartet.

Die Verteilung dieser Kosten ist abhängig von der jeweiligen Schülerzahl zum 01.10. des Jahres und dem Verhältnis der Schülerzahlen München / Karlsfeld (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG). Zum Stichtag 01.10.2019 besuchten 449 Schülerinnen / Schüler die Schule, davon waren 294 Schülerinnen / Schüler aus Karlsfeld und 149 aus München. Die übrigen 6 Kinder besuchten die Schule als Gast Schüler. Die Landeshauptstadt München trägt damit 149/443 (entspricht 2.035,- €), die Gemeinde Karlsfeld 294/443 (entspricht 4.015,-€), der Kosten. Die Entschädigung erfolgt über den Haushalt des Schulverbands Karlsfeld.

4. Verfahren

Die Satzungen werden vom Schulverband München-Karlsfeld beschlossen. Die Schulverbandssatzung bedarf gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG der Genehmigung der gem. Art. 52 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde, hier der Regierung von Oberbayern (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG). Die Satzungen werden im Oberbayerischen Amtsblatt nach Genehmigung der Satzungen veröffentlicht.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich hier um eine grundsätzliche Angelegenheit handelt,

da es sich hier um den erstmaligen Erlass einer Schulverbandssatzung für den bestehenden Schulverband und den erstmaligen Erlass einer Entschädigungssatzung für diesen Schulverband handelt, d.h. die erstmalige Nutzung der Handlungsform „Satzung“ für den Schulverband.

Die Verbandsmitglieder München und Karlsfeld können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung über diese Satzung abzustimmen haben (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG). Das Weisungsrecht trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verbandsrätinnen und Verbandsräte als Vertreter ihrer Gebietskörperschaft in erster Linie deren Interessen zu vertreten haben. Damit die Entsendungskörperschaft von diesem Weisungsrecht auch Gebrauch machen kann, sind die Verbandsrätinnen und Verbandsräte auch verpflichtet, ihre Entsendungskörperschaft bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auch zu informieren, was hiermit geschieht.

Die Entscheidung über die Vermietung des neu errichteten Schulgebäudes und der Sporthalle werden erst Gegenstand eines gesonderten Beschlusses sein.

Wenn die Verbandsversammlung die Verbandssatzung beschließt, wäre sie vor der Ausfertigung durch die / den Schulverbandsvorsitzenden zur Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Verbandsversammlung oder die Regierung von Oberbayern trotz der Feststellung in ihrer Mitteilung vom 13.09.2020, dass aus kommunalrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Satzungen bestehen, noch kleine Änderungen vornimmt.

Es wird deshalb gebeten, dass die Verbandsräte jetzt schon zu ermächtigen etwaigen kleineren Änderungen der Satzungen mit unwesentlichen und nicht finanzrelevanten Auswirkungen zuzustimmen.

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen; die Beschlussvorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Odell, und der Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Berger, wurden ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für die Verbandsgrundschule Karlsfeld (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Der Entschädigungssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld (Anlage 2) wird zugestimmt.
3. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräten der Landeshauptstadt München werden ermächtigt, in der Verbandsversammlung die Satzungen gemäß Ziffer 1 und 2 zu beschließen oder bei Bedarf die Satzungen auch mit unwesentlichen und nicht finanzrelevanten Änderungen zu beschließen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - Recht

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An RBS - A4**
An RBS - GL 2
z. K.

Am